

Vereinsatzung

Bettschoner Garham

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bettschoner Garham“. Er hat seinen Sitz in Garham.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Brauchtumpflege im ländlichen Bereich, sowie dem sozialen Engagement in der Gemeinde.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Außer Minderjährige. Zur Aufnahme in den Verein ist ein mündlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme als Vereinsmitglied.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist jederzeit unter Wahrung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§5 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr. (Generalversammlung zu Generalversammlung)

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl u. Amtsdauer

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt
- dem/der Kassier/erin
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu vier Beisitzern.
- Kontovollmacht besitzt der Kassier, sowie ein von der Gesamtvorstandschafft gewählter Vorsitzender

2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Vereinsorgane

- Der Verein wird nach außen hin durch die drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten sind die Vorsitzenden rechtzeitig zu informieren. Die Vorsitzenden können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszwecks vornehmen.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

4. Scheidet ein Mitglied des Geamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines 1/2 Jahres durchführen zu lassen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.

5. Die Vorsitzenden vertreten den Verein in der Öffentlichkeit, leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie berufen die Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage der Vorsitzenden erfolgen.

- Die Vorsitzenden haben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten.
- An dieser Berichterstattung können sie andere Vorstandsmitglieder beteiligen.
- Der/die Kassier/erin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- Die/der Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an.
- Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z. B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.
- Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in den zur Sitzung erschienenen Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die in §4 Absatz (3) getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des/r persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.
- Die Einberufung muss mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von den Vorsitzenden festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§10 Aufgaben / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Jahresbericht,
- Entlastung der/des Kassier/in
- die Entlastung des übrigen Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
- den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl eine Stichwahl. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Hofkirchen unter der Auflage, dass die Marktgemeinde Hofkirchen dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2013 verabschiedet.